

## I. Rechtsverbindlichkeit der ALZB

1. Unsere ALZB sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
2. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere Einkaufsbedingungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

## II. Angebote/Auftragsbestätigung

1. An unsere Angebote halten wir uns zwei Monate ab Angebotsdatum gebunden, sofern nichts anderes in unseren Angeboten ausgewiesen ist.
2. Die technischen Angaben auf unseren Datenblättern gelten nur in der neuesten Fassung; technische Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
3. Maßgeblich für den Auftragsumfang ist die Auftragsbestätigung.

## III. Lieferung

1. Angegebene Lieferfristen und -termine sind insoweit unverbindlich, als es sich lediglich um voraussichtliche Fristen und Termine handelt.
2. Bei Handelswaren erfolgt die Lieferung nur vorbehaltlich unserer Eigenbelieferung durch den Hersteller, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB ist. Bei fehlender Eigenbelieferung können keine hieraus resultierenden Ersatzansprüche geltend gemacht werden.
3. Umstände, welche die Lieferung durch uns ohne unser Verschulden unmöglich machen oder übermäßig erschweren - wie insbesondere höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Energie- oder Materialversorgungs- bzw. Rohmaterialbeschaffungsschwierigkeiten u. ä. - berechtigen uns wahlweise zum kostenfreien Rücktritt bzw. Teilrücktritt vom Vertrag.
4. Im Falle unseres Verzuges oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit sind Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
5. Teillieferungen sind zulässig.

## IV. Preise

1. Die in etwaigen Preislisten angegebenen Preise sind freibleibend.
2. Die Preise verstehen sich ohne Verpackung, Verladung, Transport, Versicherung, Zoll, in Euro für die Lieferung ab Werk oder Lager, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der am Tag der Lieferung geltenden Höhe, sofern nichts anderes auf unseren Angeboten ausgewiesen ist.

## V. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum Porto- und spesenfrei auf unserem Konto ohne Abzug, eingehend zu begleichen.
2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind sämtliche offenen Forderungen, auch aus anderen Lieferungen und Leistungen, auch soweit sie noch nicht fällig sind oder zuvor gestundet worden sind, sofort ohne jeden Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, ab Zahlungsverzug auf alle Forderungen Verzugszinsen in Höhe von wenigstens 6 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Fälligkeit aller Forderungen tritt auch ein, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers die Einräumung eines Zahlungszieles nach unserer Auffassung nicht rechtfertigen. In diesem Falle sind wir auch berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur Zug um Zug gegen Vorkasse durchzuführen. Bietet der Besteller keine Vorkasse Zug um Zug an, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er noch nicht erfüllt ist, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind unzulässig, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB ist.

## VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit der Lieferung der bestellten Ware auf den Besteller über.
2. Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, so geht die Gefahr bei der Bereitstellung der Ware auf den Besteller über. Die Bereitstellung wird dem Besteller angezeigt.

## VII. Gewährleistung

1. Der Besteller muss die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf vertragsgemäße Beschaffenheit und einwandfreie Funktion überprüfen. Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind binnen 5 Werktagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Wird die Ware bei uns abgeholt so gilt als Zeitpunkt des Erhalts unsere Mitteilung, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.  
Ist der Besteller nicht Kaufmann im Sinne des HGB, so verlängert sich die Anzeigefrist auf 10 Werktage ab Lieferung oder Mitteilung der Bereitstellung. Bei nicht fristgerechter Anzeige gilt die Ware als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.
2. Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität, Farbe usw. berechtigen nicht zu Beanstandungen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet die nähere Warenbezeichnung, jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften.

3. Im Falle berechtigter Mängelrüge schulden wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ein Wandlungs- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder wir eine angemessene Frist hierfür haben schuldhaft fruchtlos verstreichen lassen oder die Ersatzlieferung oder Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist.

4. Weitergehende Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, es fällt uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt hiervon unberührt.

5. Die Verjährungsfrist für die vorstehend beschriebenen Ansprüche beträgt 24 Monate ab Lieferdatum/Bereitstellungsanzeige.

6. Die Gewährleistungsdauer auf alle Produkte beträgt 12 Monate nach Lieferung, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

7. Eine Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

## VIII. Schadenersatzansprüche

1. Bei einer Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aufgrund dieser oder der gesetzlichen Bestimmungen haften wir

- in voller Schadenshöhe bei eigenem groben Verschulden und dem leitender Angestellter, bei deliktisch verursachten Personenschaden,
- für Personen- und Sachschäden, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet werden muss,
- bei der Zusicherung von Eigenschaften, deren Reichweite sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der Lieferung/Leistung erstreckt, nicht jedoch für Mangelfolgeschäden,
- außerdem dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und
- außerhalb solcher Pflichten dem Grunde auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen,
- der Höhe nach in den beiden letztgenannten Fallgruppen auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens

## IX. Musterlieferungen

1. Musterlieferungen sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

2. Der Besteller ist berechtigt, die als Musterlieferung gelieferte Ware binnen 4 Wochen ab Datum des Versandtages zurückzugeben. Die Rücknahme erfolgt nur im Originalzustand frei Haus.

3. Nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen ab Datum des Versandtages wird die Rechnung der Musterlieferung fällig.

## X. Sonderanfertigungen

1. Bei Abweichungen von der Standardausführung behalten wir uns das Recht vor, +/- 10% der Bestellmenge zu liefern.

2. Bei kundenspezifischen Sonderanfertigungen erfolgt vorbehaltlich der Mängelfreiheit weder Umtausch noch Rückgabe gegen Gutschrift.

## XI. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung offen stehenden Forderungen unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. streichen, keine Wechselzahlung vorsehen

2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur sofortigen Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt.

3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.

Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesem Falle die in unserem Eigentum oder in unserem Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

4. Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Betrag der Rechnung zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20 % der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentumsanteil entspricht.

5. Wird Vorbehaltsware vom Besteller oder von uns im Auftrag des Bestellers als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück oder Gebäude eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; wir nehmen die Abtretung an.

6. Aufgrund der abgetretenen Forderungen beim Besteller eingehende Wechsel werden hiermit an uns abgetreten. Der Besteller verwahrt die Papiere für uns.

7. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang oder nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auf uns tatsächlich übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

8. Unter dem Vorbehalt des Widerrufs ist der Besteller zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind berechtigt, dem Schuldner die Abtretung selbst mitzuteilen.

9. Werden die abgetretenen Forderungen von uns eingezogen, so ist der Besteller verpflichtet, beim Einzug durch uns umfassend mitzuwirken, insbesondere Abrechnungen zu erstellen, Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

10. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich durch Übergabe der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.

11. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkursverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheit die Forderung um mehr als 20%, so sind wir zur Rückabtretung oder Freigabe nach Wahl des Bestellers verpflichtet.

12. Wir sind verpflichtet, Sicherheiten freizugeben, wenn und soweit die Summe der vom Besteller gewährten Sicherheiten die Gesamtforderung aus Geschäftsverbindung um 20% übersteigt und der Besteller die Freigabe verlangt.

## XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Merdingen, auch wenn Verkäufe oder Lieferungen von einer Niederlassung vorgenommen werden.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Klagen im Urkunden- oder Wechselprozess, ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das für den Erfüllungsort zuständige Gericht.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter ausdrücklichen Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980, auch wenn der Besteller Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat.

4. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser ALZB berührt die Wirksamkeit der vorliegenden Bestimmungen im Übrigen nicht.

5. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, einschließlich Abreden oder Zusagen bei Vertragsanbahnung, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.